

**Satzung 2016**

**Satzung 2017**

<p>§ 1                  (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.</p>	<p>§ 1                  (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also <b>neben den</b> dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.</p>
<p>§ 2                  (1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne des § 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt; ebenso die Fahrbahnen, der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen.                  Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 2                  (1) <b>Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen und der Gehwege im Sinne des § 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.</b>                  Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p>§ 4                  (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte                  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege                  - Querungshilfen über die Fahrbahn und                  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder einmündungen                  jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p>	<p>§ 4                  (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte                  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege                  - Querungshilfen über die Fahrbahn und                  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen                  jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 <b>Satz 2</b> der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(4) <b>In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags von 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.</b></p>